



**II-6431 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/41-1.8/92

25. Juni 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

2826 IAB

1992 -06- 26

Parlament
1017 Wien

zu 2852 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 27. April 1992 unter der Nr. 2852/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abschaffung des Zapfenstreiches" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Aus der militärischen Aufgabenstellung ergibt sich in praktisch allen Armeen der Welt die Kasernierung von Soldaten. Dies soll einerseits dem Präsenzerfordernis und der für die Ausbildung erforderlichen Übungen Rechnung tragen und andererseits dem Erfordernis, daß eine größere Anzahl von Präsenzdienern ihren Wohnsitz nicht im Garnisonsort haben können.

Im übrigen enthalten die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) ein flexibles System von Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen das Ausbleiben über den Zapfenstreich ermöglichen. Für "Experimente" der von den Fragestellern erwähnten Art bestand daher bisher keine Veranlassung.

Zu 2 und 3:

Eine generelle Abschaffung des Zapfenstreiches kann ich mir aus einer Reihe von Gründen nicht vorstellen; ich verweise im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auf meine Ausführungen zu den Punkten 7 und 8 meiner Anfragebeantwortung vom 27. März 1992 (2288/AB zu 2248/J).

- 2 -

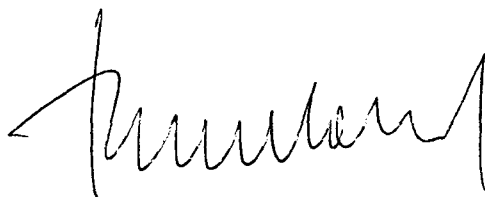
Zu 4:

Bei der bestehenden Regelung des Zapfenstreiches handelt es sich weder um eine demütigende noch um eine erzieherische Maßnahme. Eine Beantwortung erübrigt sich daher.

Zu 5:

Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassenen Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer enthalten weder "Disziplinierungsmaßnahmen" noch "demütigende und unwürdige Vorschriften".

Abgesehen davon ist aber im Rahmen der Ausbildungsreform und insbesondere der Reform des Dienstbetriebes eine grundlegende Überarbeitung sämtlicher einschlägiger Vorschriften vorgesehen.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kunze' or similar, written in a cursive script.

B E I L A G E

zu GZ 10 072/41 -1.8/92

ANFRAGE:

1. In welchem Ausmaß haben in Ihrem Bereich Experimente mit einer Genehmigung für die Nächtigung in der eigenen Wohnung stattgefunden? Bis wann werden diese Experimente abgeschlossen sein? Bis wann ist mit einer Auswertung zu rechnen?
2. In welchem Umfang können Sie sich vorstellen, daß eine Abschaffung des Zapfenstreiches Schwierigkeiten für den Dienst im Bundesheer bewirken würde? Bis wann wird eine generelle Abschaffung des Zapfenstreiches durchführbar sein?
3. Wie stehen Sie zu der sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungerechtigkeit, die darin besteht, daß die Befehlsgeber nicht verfügbar sind, die Befehlsempfänger jedoch aus Gründen der Verfügbarkeit in der Kaserne nächtigen müssen?
4. Wie stehen Sie zu der oft behaupteten falschen Erziehungswirkung, die von einer demütigenden Maßnahme ausgeht? Erachten Sie die Einrichtung des Zapfenstreiches als eine pädagogisch sinnvolle Maßnahme für erwachsene Männer?
5. Wird es in Ihrer Amtszeit zu einer Durchforstung der "Disziplinierungsmaßnahmen" im Rahmen der allgemeinen Dienstvorschriften kommen? Sehen Sie einen Handlungsbedarf dahingehend, daß demütigende und unwürdige Vorschriften beseitigt werden sollen?